

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO) vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerkW) in der Fassung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Schwabach als Genehmigungsbehörde mit dem Betriebssitz Schwabach zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der nachstehende Tarif.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Landkreise Ansbach, Fürth, Neumarkt, Nürnberger Land und Roth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundpreis ist der Preis, der bezahlt werden muss, wenn ein Taxi zum Zweck der Ausführung eines Fahrauftrages den Standplatz verlassen hat und der Fahrauftrag entweder zurückgenommen wird oder der Fahrauftrag sich auf eine Fahrstrecke von weniger als 62,50 m bezieht. Gleiches gilt für Fahraufträge nach Abs. 2.
- (2) Fahraufträge sind Fahrten, die vom Standpunkt aus zu einem Ziel durchgeführt werden oder durch Bestellung des Taxis zu einem Einsteigeort veranlasst werden und von dort aus an einem Ziel enden.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis errechnet sich – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen wie folgt:
Der Grundpreis beträgt Euro 4,00 Euro. Beim Einschalten des Taxameters erscheint ein Mindestfahrpreis in Höhe von 4,20 Euro, darin ist eine Fahrleistung von 0,20 Cent enthalten.
Der Preis für den ersten Kilometer beträgt Euro 4,20, entspricht ca. 47,62 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
Der Preis für den zweiten bis fünften Kilometer beträgt Euro 2,40, entspricht 83,33 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
Der Preis für den sechsten und jeden weiteren Kilometer beträgt Euro 2,00, entspricht ca. 100 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen, abhängig von der Kilometerstaffelung 8,57 km/h, 15,00 km/h und 18,00 km/h.
- (2) Der Grundpreis fällt bei Abschluss eines Beförderungsauftrages nur einmal an. Die Preise für Fahrtstrecken und Wartezeiten werden laufend addiert.
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit Euro 36,00 je Stunde (Euro 0,20 je 20,00 s).

- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 – 3 sind Anfahrtspauschalen zu erheben. Die Anfahrtspauschalen wurden im Rahmen einer Zonenzugehörigkeit erfasst und entsprechend ihrer Entfernung zum Stadtgebiet mit Beträgen in Staffeln erfasst. Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Schwabach beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Schwabach durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach dem Abfahrts- bzw. Zielort mit der geringeren Entfernung zum Stadtgebiet Schwabach, die bei der Beförderung berührt oder durchfahren wird. Die Zuordnung der jeweiligen Anfahrt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (5) Für die Bestellung oder Nutzung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als fünf Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von Euro 5,00 erhoben.
- (6) Über den fahrstreckenabhängigen Fahrpreis nach § 3 Abs. 1 hinaus beträgt, bei Nutzung eines Fahrzeuges nach § 3 Abs. 5 und der höchsten Anfahrtspauschale nach Anlage 1, der Zuschlag maximal 40,00 Euro.

§ 4 Gepäck, Tiere

- (1) Die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich.
- (2) Gleiches gilt für die Beförderung von Tieren, die ein Fahrgast mitführt.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 5 Errechnung des Fahrpreises

- (1) Die vorstehend festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtfahrpreises hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) zu erfolgen, der eingeschaltet werden muss. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf der Taxameteruhr angezeigt ist. Die Taxameteruhr darf bei Bestellaufträgen erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer am Einsteigeort beim Besteller gemeldet hat, sonst mit dem Einsteigen des Fahrgastes.
- (3) Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil für die gesamte Strecke laut PBefG frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens so hoch sein wie der Preis, der auf der Taxameteruhr beim Verlassen des Pflichtfahrbereiches angezeigt wird; vorher darf die Taxameteruhr nicht abgestellt werden. Kommt keine Preisvereinbarung zustande, richtet sich der Preis nach der Taxameteruhr.
- (4) Bei der Abfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- (5) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem

Einschalten der Taxameteruhr und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Die Taxameteruhr ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten der Taxameteruhr beim Besteller zu melden.

§ 6 Störung der Taxameteruhr

- (1) Bei Störung oder Versagen der Taxameteruhr wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 3 anzuwenden gewesen wäre.
- (2) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung einer gestörten Taxameteruhr zu sorgen.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 8 Mitführungs-, Vorzeige-, Quittungspflicht, Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) In jedem Taxi ist ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen.
- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrpersonals.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach vom 07.06.2018 außer Kraft.

Stadt Schwabach,

Peter Reiß
Oberbürgermeister